

Hintergrund und Ziel der Analyse

Hintergrund der durchzuführenden Analyse ist das Abkommen vom 10. Februar 2021 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat über die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen.¹ Dieses Abkommen ersetzt die bislang gültige Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung handwerklicher Prüfungen² vom 1. Dezember 1937 zwischen der Regierung des Deutschen Reiches und dem Schweizer Bundesrat. Aufgrund der hohen Übereinstimmung der Berufsbildungssysteme sollen berufliche Qualifikationen für vergleichbare berufliche Tätigkeiten² (auch weiterhin) gegenseitig anerkannt werden, um die grenzüberschreitende Mobilität zu fördern. Wesentliche Änderung: Zukünftig wird dieses Abkommen nicht mehr nur auf das Handwerk beschränkt sein.

Um dieses Abkommen und das darauf bezogene Gesetz umzusetzen, sollen als sogenannte Arbeitsinstrumente für die Anerkennungspraxis Entsprechunglisten erstellt werden, in denen die sich entsprechenden beruflichen Abschlüsse in Deutschland und der Schweiz fortlaufend aktualisiert dokumentiert werden. Die vorliegende Analyse dient der Unterstützung dieses Erstellungsprozesses von Arbeitsinstrumenten, die Empfehlungscharakter für die zuständigen Stellen haben.

¹ Das Abkommen wurde bereits am 7. August in Form eines Gesetzes in deutsches Recht umgesetzt („Gesetz zu dem Abkommen vom 10. Februar 2021 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat über die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen vom 7. August 2021“) Vgl. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021 Teil II Nr. 18, ausgegeben zu Bonn am 12. August 2021, S. 919, online unter http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl221s0919.pdf, letzter Zugriff am 16. Dezember 2021.

² Vgl. dazu Artikel 3, Absatz 1 des Abkommens:

„(1) Die Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen wird festgestellt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die beruflichen Abschlüsse, deren Gleichwertigkeit festgestellt werden soll, befähigen zu vergleichbaren beruflichen Tätigkeiten. In diesen Berufsbildern bestehen keine wesentlichen Unterschiede.
2. Die betreffenden beruflichen Abschlüsse sind systemisch der gleichen Stufe gemäß der Anlage zu diesem Abkommen zugeordnet.
3. Die rechtlichen Grundlagen des beruflichen Abschlusses, zu dem eine Gleichwertigkeit festgestellt werden soll, sind zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Seiten der prüfenden Vertragspartei in Kraft.“

Analyseschritte

Ziel der Prüfung ist es, in einer wohlwollenden Gesamtsicht festzustellen, inwieweit die Fortbildungen auf eine vergleichbare berufliche Tätigkeit vorbereiten, bzw. hier als wesentlich einzustufende Unterschiede ergeben. Das bedeutet, dass im Rahmen der Prüfung - soweit möglich - ein primärer Fokus auf Kompetenzformulierungen gelegt wird, die größere abgrenzbare Tätigkeitsbereiche bzw. Aufgabengebiete umreißen, wie sie beispielsweise in Meisterprüfungsberufsbildern oder beruflichen Handlungsfeldern neuerer Verordnungen beschrieben werden.

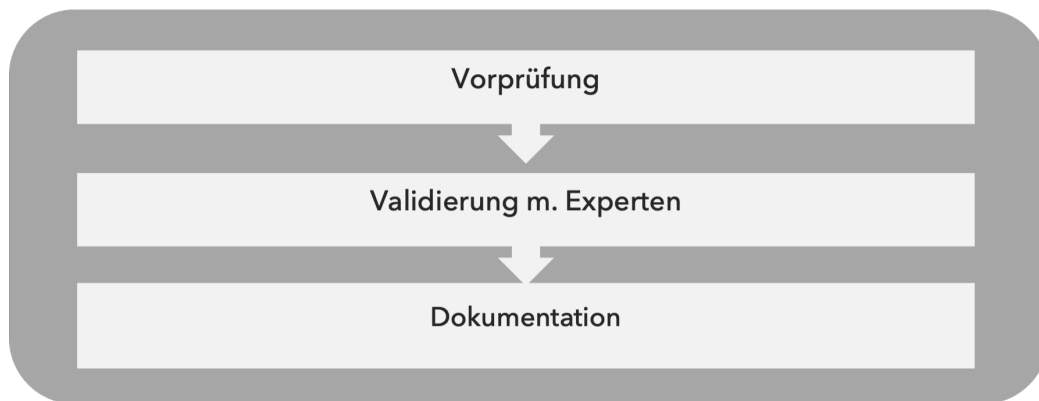


Abbildung 1: Ablauf der Gleichwertigkeitsprüfung

Der erste Schritt des Prozesses besteht in einer Vorprüfung anhand der Unterlagen, insbesondere auf der Basis der im „Berufsbild/Prüfungsberufsbild“ bzw. „Tätigkeitsprofil“ dokumentierten Kompetenzen. Soweit Prüfungsordnungen diese kompetenzorientierten Formulierungen nicht in hinreichender Form enthalten, werden weiterhin (Rahmen-)Lehrpläne oder sogenannte „Wegleitungen“ (CH) hinzugezogen. **Ergebnis dieser Vorprüfung ist eine Ersteinschätzung** durch das Forschungsinstitut für Berufsbildung im Handwerk an der Universität zu Köln.

Im zweiten Schritt wird das Ergebnis der Vorprüfung den Fachexperten der Sozialpartner zur Sichtung vorgelegt. Deren Einschätzung wird dann ebenfalls in dieser Analyse dokumentiert. Ggf. abweichende Einschätzungen sind ausführlich zu erläutern und begründen.

Gleichwertigkeitsprüfung im Fliesen-, Platten- und Mosaikleger-Handwerk

Der Fokus für diese Begutachtung liegt in der Betrachtung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen auf der Tertiärstufe, d.h. der „höheren Berufsbildung“ (CH) bzw. „beruflichen Fortbildung“ (D).³ Hierbei bezieht sich die konkrete Analyse insbesondere auf die Gleichwertigkeit von deutschen Meisterabschlüssen mit den jeweiligen Pendants im Schweizer Bildungssystem.

Im Fliesen-, Platten- und Mosaikleger-Handwerk werden aufgrund der innerhalb der Fortbildungsstufe unterschiedlichen Struktur der einzelnen Fortbildungen die folgenden Abschlüsse innerhalb der Tertiärstufe gebündelt betrachtet.

Zu berücksichtigen sind dabei folgende Gegebenheiten:

1. Die deutsche Meisterqualifikation besteht aus 4 Teilen:
 - a. Fachpraxis (Teil I)
 - b. Fachtheorie (Teil II)
 - c. Betriebswirtschaft und Recht (Teil III)
 - d. Berufs- und Arbeitspädagogik (Teil IV)
2. Die Prüfungsanforderungen (Kompetenzen) für die Teile I und II werden in gewerbespezifischen Meisterprüfungsverordnungen geregelt, die Kenntnisse und Fertigkeiten für die Teile III und IV werden für alle Meisterabschlüsse einheitlich in der so genannten „Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung - AMVO“ geregelt.
3. In der Schweiz ist der **eidgenössische Fachausweis** nach erfolgreich abgelegter Berufsprüfung (1. Fortbildung) Zugangsvoraussetzung für höhere Fachprüfung, die mit dem **eidgenössischen Diplom** abschließt. Daher bietet es sich an, bei der Betrachtung der Kompetenzen höherer Fachprüfung auch die Kompetenzen in der vorgelagerten Berufsprüfung zu berücksichtigen. Die fachlich-technischen Kompetenzen werden mit der Berufsprüfung nachgewiesen, während sich das Diplom schwerpunktmäßig auf die unternehmerischen Kompetenzen bezieht.
4. Die (arbeits- und berufs-)pädagogische Qualifizierung erfolgt in der Schweiz über einen separaten Qualifizierungsweg zum/zur **Berufsbildner:in in Lehrbetrieben**, der in den Rahmenlehrplänen für Berufsbildungsverantwortliche auf unterschiedlichen Niveaustufen beschrieben ist. Diese wird in dem Qualifizierungsbündel ebenfalls mitberücksichtigt.

³ Zu den Begrifflichkeiten der Stufen vgl. auch Anlage zum Abkommen. Relevant für die Schweiz sind insbesondere der ‚eidgenössische Fachausweis‘ und das ‚eidgenössische Diplom‘.

Betrachtete Fortbildungsabschlüsse

Die Fortbildungsabschlüsse, die für die Begutachtung im Fliesen-, Platten- und Mosaikleger-Handwerk näher betrachtet wurden, sind in der Tabelle aufgeführt.

Deutschland	Schweiz
Meister:in im Fliesen-, Platten- und Mosaikleger-Handwerk	Höhere Fachprüfung (HFP) für Plattenlegerin/Plattenleger (eidg. Diplom)
	Berufsprüfung für den/die Plattenlegerchef/in mit eidg. Fachausweis (als Zugangsvoraussetzung zur höheren Fachprüfung)
	Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben

Der Analyse zugrunde gelegte Unterlagen

Um die Übereinstimmung beurteilen zu können wurden folgende Unterlagen herangezogen, wobei die primären besonders aussagekräftigen Dokumente fett gedruckt sind. Die Links zu den online verfügbaren Dokumenten finden sich in den Fußnoten.

Deutschland	Schweiz
<ul style="list-style-type: none"> • Verordnung über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Fliesen-, Platten- und Mosaikleger-Handwerk (Fliesen-, Platten- und Mosaiklegermeisterverordnung - FPMMstrV)⁴ • Verordnung über die Meisterprüfung in den Teilen III und IV im Handwerk und in handwerksähnlichen Gewerben („Allgemeine Meisterprüfungsverordnung - AMVO“)⁵ 	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfungsordnung über die Höhere Fachprüfung für Plattenlegerin/Plattenleger⁸ • Prüfungsordnung für die Berufsprüfung für den/die Plattenlegerchef/in (eidg. Fachausweis)⁹ • Wegleitung zur Prüfungsordnung Höhere Fachprüfung für Plattenlegerin/Plattenleger¹⁰ • Wegleitung zur Prüfungsordnung Berufsprüfung für den/die Plattenlegerchef/in mit eidg. Fachausweis¹¹

⁴ Online unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/fpmmstrv/FPMMstrV.pdf>

⁵ Online unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/amstprv/index.html>

⁸ Online unter: <https://www.becc.admin.ch/becc/public/bvz/beruf/download/2563>

⁹ Online unter: https://plattenverband.ch/Dokumente/Bildung/spv_po_hfp_d_v10.pdf

¹⁰ Online unter https://plattenverband.ch/Dokumente/Bildung/spv_wl_hfp_d_v8.pdf

¹¹ Online unter: https://plattenverband.ch/Dokumente/Bildung/domi_wegleitung.pdf

<ul style="list-style-type: none"> • Rahmenlehrplan für die Vorbereitung auf Teil III der Meisterprüfung im Handwerk⁶ • Rahmenplan für die Vorbereitung auf Teil IV der Meisterprüfung im Handwerk (2010)⁷ 	<ul style="list-style-type: none"> • Rahmenlehrpläne Bildungsverantwortliche (SBFI), Rahmenlehrplan für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben
--	---

Ergebnis der Vor-Analyse durch das FBH

Empfehlung zur gegenseitigen Anerkennung der Abschlüsse	
Ja	Nein
X	
Begründung	
<ul style="list-style-type: none"> • Bei den Kompetenzprofilen ergeben sich nach der im Folgenden ausgeführten Einschätzung keine wesentlichen Unterschiede, die einer gegenseitigen Anerkennung der Abschlüsse entgegen stehen. • Die Fortbildungsbündel (wenn alle drei Schweizer Qualifikationen bzw. alle vier Teile der deutschen Meisterprüfung nachgewiesen werden) bereiten auf eine weitgehend identische berufliche Tätigkeit vor, nämlich die Tätigkeit als selbstständige:r Handwerksunternehmer:in. Dies schließt auch die Möglichkeit ein, als Führungskraft in dem jeweiligen Handwerk angestellt tätig zu sein. • Durch Fachexpertise war noch zu bewerten, inwieweit bestehende Unterschiede bedeutsam sind. Dazu zählt, dass die Schweizer Abschlüsse keine Differenzierung in „Fliesen, Platten und Mosaik“ vornehmen, sondern für alle formulierten Kompetenzen nur auf „Platten“ Bezug nehmen. • Folgende Kompetenzen waren aus den Unterlagen zu den Schweizer Abschlüssen nicht ersichtlich <ul style="list-style-type: none"> ○ Pos. 11: Wärme-, Feuchte-, Schall- und Brandschutzmaßnahmen für Konstruktionen mit Bekleidungen und Belägen planen und herstellen ○ Pos. 14: Sanierungskonzepte erstellen, Sanierungsmaßnahmen planen, vorbereiten und durchführen. • Der Fachverband Fliesen und Naturstein (FFN) im Zentralverband Deutsches Baugewerbe hat diese Unterschiede betrachtet, abgewogen und die gegenseitige Anerkennung empfohlen. (Mail vom 19.4.2023) • Da die Qualifizierung zum/zur Berufsbildner:in in Lehrbetrieben Zugangsvoraussetzung für die Berufsprüfung zum eidgenössischen Fachausweis ist, ist die Gleichwertigkeit auch in Bezug auf die Ausbildertätigkeit mit Nachweis der Berufsprüfung gegeben. 	

⁶ Online unter: https://lfi-muenchen.de/wp-content/uploads/2017/08/2011_gesamtes_Dokument_Rahmenlehrplan-Teil-III-Meisterprüfung.pdf

⁷ Online unter: https://www.fbh.uni-koeln.de/sites/default/files/Rahmenplan_Teil%20IV_2010.pdf

Ermittelte Übereinstimmungen und Unterschiede

Im Detail ergeben sich folgende Übereinstimmungen und Unterschiede, die dargestellt und mit Anmerkungen eingeschätzt werden. Dabei werden die drei Kompetenzbereiche

- berufsspezifische bzw. tätigkeitsspezifische, gewerblich-fachliche Kompetenzen,
- betriebswirtschaftlich-kaufmännische Kompetenzen sowie
- berufsspezifische arbeitspädagogische Kompetenzen

getrennt voneinander betrachtet.

A. Berufsspezifische bzw. tätigkeitsspezifische gewerblich-fachliche Kompetenzen

Die nachfolgend tabellarisch dargestellten Kompetenzen werden für Deutschland aus dem Meisterprüfungsberufsbild und für die Schweiz aus der Wegleitung für die Höhere Fachprüfung (HFP) für Plattenlegerinnen/Plattenleger dargestellt. Die Wegleitung für die Berufsprüfung kann aufgrund fehlender Ausführungen zu den dort geprüften Kompetenzen in diesem Fall nicht für einen Abgleich herangezogen werden.

Deutschland	Schweiz	Anmerkungen
Meisterprüfungsberufsbild für Teil I & II <ul style="list-style-type: none"> • Pos. 2: Aufgaben der technischen, kaufmännischen und personalwirtschaftlichen Betriebsführung wahrnehmen 	HFP, Handlungskompetenz „Betriebe unternehmerisch führen“ <ul style="list-style-type: none"> • Marktanalyse • Businessplan erstellen • Budget- und Liquiditätsplanung • Marketing • Investition und Finanzierung • Sozialkompetenz, Kommunikation 	Die Berufsprüfung (CH) und die Meisterprüfung (D) erfordern beide umfangreiche berufsfachliche Kenntnisse und Fertigkeiten, die in praktischen und theoretischen Prüfungen nachgewiesen werden müssen. Im Bereich der Betriebsführung werden in der HFP alle im Meisterprüfungsberufsbild für Teil I & II geforderten Kompetenzen abgebildet (s. Analyse der betriebswirtschaftlich-kaufmännischen Kompetenzen).
Meisterprüfungsberufsbild für Teil I & II: <ul style="list-style-type: none"> • Pos. 2: Aufgaben der technischen, kaufmännischen 	HFP, Handlungskompetenz „Mitarbeitende führen und fördern“	Hier besteht eine weitgehende Übereinstimmung in Bezug auf die

<p>und personalwirtschaftlichen Betriebsführung wahrnehmen, insbesondere unter Berücksichtigung der Betriebsorganisation, der betrieblichen Aus- und Weiterbildung,</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Personalprozess (Einstellung bis Beurteilung) • Personal motivieren und beurteilen • Personal und Lernende aus- und weiterbilden • Konflikte lösen • Personal entlassen 	<p>personalwirtschaftliche Betriebsführung und Arbeitsplanung.</p>
<p>Meisterprüfungsberufsbild für Teil I & II</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pos. 4: Aufträge durchführen, insbesondere unter Berücksichtigung von [...] bauphysikalischer und chemischer Bedingungen, des Einsatzes von Gefahrstoffen, 	<p>HFP, Handlungskompetenz „Sicherheit gewährleisten“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gefahrenstoffe erkennen, Gefahrenkataster erstellen • Arbeitsplatz sichern • Sicherheitsanweisungen kontrollieren und durchsetzen • Funktionstüchtigkeit von Maschinen und Geräten überwachen 	<p>Die Kompetenzen in Bezug auf Gefahrstoffe sind in der HFP deutlich ausführlicher als die Berücksichtigung in der deutschen Meisterprüfung.</p>
<p>Meisterprüfungsberufsbild für Teil I & II:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pos. 1: Kundenwünsche ermitteln, Kunden beraten, Serviceleistungen anbieten, Auftragsverhandlungen führen und Auftragsziele festlegen, Leistungen kalkulieren und Angebote erstellen, Verträge schließen, • Pos. 5: Ausschreibungen recherchieren, Vertragsgrundlagen beurteilen und Kalkulationen aufgrund von Leistungsbeschreibungen unter Beachtung von Vertragsbedingungen durchführen, • Pos. 9: Arbeitspläne, Skizzen und technische Zeichnungen erstellen, [...] 	<p>HFP, Handlungskompetenz „Aufträge abwickeln“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kunden beraten • Lösungen vorschlagen • Masse berechnen, Auftrag kalkulieren, Angebot präsentieren • Ausschreibungen beantworten • Auftragsbestätigung ausstellen, Werkvertrag kontrollieren • Lieferantenrechnung kontrollieren • Schlussrechnung erstellen • Nachkalkulation durchführen 	<p>Die in den Abschlüssen geforderten Tätigkeiten der lösungsorientierten Beratung verschiedener Kundengruppen weisen eine weitgehende Entsprechung auf.</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Pos. 13: Unteraufträge vergeben und kontrollieren, • Pos. 16: Leistungen aufmessen, ermitteln, abrechnen und Nachkalkulation durchführen, 		
<p>Meisterprüfungsberufsbild für Teil I & II:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pos. 3: Auftragsabwicklungsprozesse planen, organisieren, durchführen und überwachen, • Pos. 6: Planungsunterlagen unter Beachtung behördlicher Auflagen erstellen, • Pos. 7: Werk-, Hilfs- und Ausbaustoffe auswählen und Verwendungszwecken zuordnen, 	<p>HFP, Handlungskompetenz „Arbeiten vorbereiten (AVOR)“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Angebotsvorgaben prüfen, Mehrkosten ermitteln und mitteilen • Baufehler anderer Gewerke erkennen • Termine planen • Personal- und Materialeinsatz planen • Baustellen prüfen • Arbeiten mit anderen Gewerken koordinieren 	<p>Hier besteht eine weitestgehende Entsprechung der Tätigkeiten.</p>
<p>Meisterprüfungsberufsbild für Teil I & II:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pos. 4: Aufträge durchführen, insbesondere unter Berücksichtigung von Verlege- und Anwendungstechniken [...] und der allgemein anerkannten Regeln der Technik, ... • Pos. 15: Qualität von ausgeführten Bauleistungen kontrollieren, bewerten und dokumentieren, Maßnahmen zur Beseitigung von Fehlern und Mängeln beherrschen, 	<p>HFP, Handlungskompetenz „Bauarbeiten leiten (Bauführung)“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeiten nach Stand der Technik ausführen • Plattenleger instruieren • Baufortschritt überwachen • Abnahme des Werks durchführen • Anzeige- und Abmahnungspflicht wahrnehmen • Rapportwesen überwachen • Zusatzaufträge • Reklamationen und Mängelbehebung in Garantiezeit 	<p>Hier besteht eine große Übereinstimmung der Tätigkeiten zur Auftragsdurchführung und Qualitätssicherung.</p>
<p>Meisterprüfungsberufsbild für Teil I & II:</p>	<p>HFP, Handlungskompetenz „Platten verlegen“</p>	<p>M.E. stellt dies den handwerklichen Kern dar, der sich insbesondere auf die fachgerechte</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Pos. 4: Aufträge durchführen, insbesondere unter Berücksichtigung von Verlege- und Anwendungstechniken [...] und der allgemein anerkannten Regeln der Technik, ... • Pos. 10: Ansetz- und Verlegetechniken für Fliesen, Platten und Mosaik sowie Verankerungstechniken für Platten ausführen; Fertigteile einbauen • Pos. 12: Konstruktionen und Untergründe zur Aufnahme von Fliesen-, Platten- und Mosaikbekleidungen und -belägen prüfen, beurteilen, vorbereiten und herstellen, 	<ul style="list-style-type: none"> • Baustelle einrichten und Bauteile schützen • Vorarbeiten ausführen • Platten verlegen • Spezialfugen erstellen • Folgehandwerker über Materialbesonderheiten informieren • Platten nachbehandeln • Endbelag schützen 	<p>Durchführung von Aufträgen im Gewerk bezieht.</p>
<p>Meisterprüfungsberufsbild für Teil I & II:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pos. 11: Wärme-, Feuchte-, Schall- und Brandschutzmaßnahmen für Konstruktionen mit Bekleidungen und Belägen planen und herstellen • Pos. 14: Sanierungskonzepte erstellen, Sanierungsmaßnahmen planen, vorbereiten und durchführen 	<p>./.</p>	<p>Bei diesen Tätigkeiten in der Prüfungsordnung der HFP keine Entsprechung abgebildet.</p> <p>Es bleibt zu prüfen, ob dies eine wesentliche fachliche Abweichung darstellt oder als Erweiterung der Kernkompetenzen zu werten ist.</p>

B. Betriebswirtschaftlich-kaufmännische Kompetenzen (Unternehmensführung)

In Deutschland finden sich die betriebswirtschaftlich-kaufmännischen Kompetenzen

- in Teil III der Meisterprüfung insbesondere in Bezug auf die strategischen Prozesse und gewerke-übergreifend relevante Kompetenzen. Die Kompetenzen in Teil III der Meisterprüfung werden anhand von Handlungsfeldern strukturiert, die sich am Unternehmenszyklus orientieren. Diese werden weiter unterteilt in Handlungssituationen, die für diese Prüfung zur besseren Übersicht teilweise zusammengefasst werden.
- in den Teilen I und II der Meisterprüfung insbesondere in Bezug auf gewerbespezifisch Kalkulationen im Kundenauftrag und operative Managementprozesse. In Teil II und auch in Teil I ist beispielsweise auch die Kompetenz, Angebote für Kunden zu kalkulieren berücksichtigt. In Teil II werden beispielsweise gewerbespezifische Kalkulationen, Kostenrechnungsaspekte, Marketing- und Akquisemethoden, Qualitätssicherungssysteme, Betriebsausstattung sowie Personalentwicklungsmöglichkeiten.

In der Schweiz umfasst die betriebswirtschaftlich-kaufmännische Kompetenzentwicklung

- auf der Ebene der Berufsprüfung eher grundlegende Kenntnisse, die insbesondere in Bezug zu einem einzelnen Auftrag stehen sowie
- auf der Ebene der höheren Fachprüfung komplexe betriebswirtschaftlich-kaufmännische Kenntnisse zur Betriebsführung und der Durchführung von vollständigen Kundenprojekten.

Be- reiche	Deutschland	Schweiz	Anmerkungen
Gründung und strategische Positionierung	<p>Teil III, HF 1 (a-c) Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen beurteilen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ziele, Marktsituation analysieren • Bedeutung Unternehmenskultur & -image bewerten <p>Teil III, HF 2: Gründungs- und Übernahmeaktivitäten vorbereiten, durchführen und bewerten</p>	<p>HFP, Handlungskompetenz „Betriebe unternehmerisch führen“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Marktanalyse • Businessplan erstellen • Budget- und Liquiditätsplanung 	<p>In den inhaltlichen Grundsätzen besteht eine sehr hohe Übereinstimmung, die sich auch in der Prüfung widerspiegelt: In der Schweiz beinhaltet die Diplomarbeit neben</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Persönliche Voraussetzungen begründen • Bedeutung d. Handwerks bewerten • Beratungsdienstleistungen bei Gründung bewerten • Strategische Entscheidungen zu Standort, Betriebsgröße, Personalbedarf, Einrichtung und Ausstattung treffen und begründen • Marketingkonzept zur Markteinführung entwickeln • Investitionsplan, Finanzierungskonzept, Liquiditätsplanung und Rentabilitätsvorschau erstellen • Rechtsform begründen • Private Risiko- u. Altersvorsorge begründen • Bestandteile Unternehmenskonzept im Zusammenhang darstellen (Business Plan) <p>Teil III, HF 3: Unternehmensführungs-strategien entwickeln (b)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung bei Produkt- und Dienstleistungsinnovationen sowie Marktbedingungen bewerten und daraus Wachstumsstrategien ableiten <p>Meisterprüfungsberufsbild für Teil I & II</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pos 3: das Dienstleistungs- und Verkaufsangebot sowie das Salonkonzept [...] entwickeln, [...], 	<ul style="list-style-type: none"> • Marketing: Firmenauftritt, Werbemaßnahmen • Investition und Finanzierung inkl. Vorsorge- und Versicherungsplan • Sozialkompetenz (Umgangsformen entwickeln), Kommunikation intern und extern, Korrespondenz 	<p>Prüfungen zu Branchenkenntnissen und einer geleiteten Fallarbeit in der Erstellung Praxisberichtes für eine komplexe Problemlösung. Dies entspricht den Inhalten für die Klausur in Teil III HF 2 der Meisterprüfung in Deutschland.</p>
---	---	---

<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Personalführung</p>	<p>Teil III, HF 3: Unternehmensführungs-strategien entwickeln (a, e, f, h)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufbau- und Ablauforganisation beurteilen und Anpassungen vornehmen • Konzepte für Personalplanung, -beschaffung und -qualifizierung erarbeiten und bewerten • Instrumente der Personalführung und -entwicklung darstellen • Bestimmungen des Arbeits- und Sozialversicherungsrechts berücksichtigen <p>Meisterprüfungsberufsbild für Teil I & II</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pos 2: Aufgaben [...] der Personalplanung und des Personaleinsatzes wahrnehmen <p>Teil IV befasst sich unter anderem auch mit den konkreten Einstellungsprozessen und der Einführung von Mitarbeitenden sowie der Bewertung von Mitarbeiter:innen</p>	<p>HFP, Handlungskompetenz <i>„Mitarbeitende führen und fördern“</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Personalprozess (Einstellung bis Beurteilung, inkl. Arbeitsvertrag) • Personal motivieren und beurteilen • Personal und Lernende aus- und weiterbilden • Konflikte lösen • Personal entlassen <p>+</p> <p>HFP, Handlungskompetenz <i>„Arbeiten vorbereiten (AVOR)“</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Angebotsvorgaben prüfen, Mehrkosten ermitteln und mitteilen • Baufehler anderer Gewerke erkennen • Termine planen • Personal- und Materialeinsatz planen • Baustellen prüfen • Arbeiten mit anderen Gewerken koordinieren 	<p>Insgesamt ist der Bereich Personal in Deutschland in Teil III strategischer ausgerichtet, wobei dies noch um operative Aspekte in Teilen II und IV ergänzt wird. Dies scheint der Kombination von Aspekten der aufgeführten zwei Handlungsfeldern der schweizer HFP im großen Umfang zu entsprechen.</p>
<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Kaufmännische Führung</p>	<p>Teil III, HF 1 (d-f) Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen beurteilen (Ziele, Marktsituation)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Informationen aus internen und externen Rechnungswesen [...] nutzen 	<p>HFP, Handlungskompetenz <i>„Betriebe unternehmerisch führen“</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Marktanalyse 	<p>Hier kann eine weitgehende Übereinstimmung in der grundsätzlichen Ausrichtung festgestellt werden.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtsvorschriften anwenden <p>Teil III, HF 3: Unternehmensführungs-strategien entwickeln (d,h)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Veränderungen des Kapitalbedarfs aus Investitions-Finanz- und Liquiditätsplanung ableiten • Alternativen der Kapitalbeschaffung darstellen • Controlling zur Entwicklung, Verfolgung, Durchsetzung und Modifizierung von Unternehmenszielen nutzen <p>Meisterprüfungsberufsbild für Teil I & II</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pos 2: Aufgaben der technischen und kaufmännischen Betriebsführung, der Betriebsorganisation, [...] wahrnehmen • Pos 3: [...], Kalkulationen durchführen sowie Leistungen dokumentieren und berechnen, 	<ul style="list-style-type: none"> • Businessplan erstellen • Budget- und Liquiditätsplanung • Marketing: Firmenauftritt, Werbemaßnahmen • Investition und Finanzierung inkl. Vorsorge- und Versicherungsplan • Sozialkompetenz (Umgangsformen entwickeln), Kommunikation intern und extern, Korrespondenz <p>+</p> <p>HFP, Handlungskompetenz „Aufträge abwickeln“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kunden beraten • Lösungen vorschlagen • Masse berechnen, Auftrag kalkulieren, Angebot präsentieren • Ausschreibungen beantworten • Auftragsbestätigung ausstellen, Werkvertrag kontrollieren • Lieferantenrechnung kontrollieren • Schlussrechnung erstellen • Nachkalkulation durchführen 	
--	---	--	--

<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Marketing und Verkaufsförderung</p>	<p>Teil III, HF 1 (a-c) Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen beurteilen (Ziele, Marksituation)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unternehmensziele/Marktsituation analysieren <p>Teil III, HF 3: Unternehmensführungs-strategien entwickeln (c,g)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einsatz von absatzmarktpolitischen Marketinginstrumenten begründen • Chancen und Risiken zwischenbetrieblicher Kooperationen darstellen 	<p>HFP, Handlungskompetenz <i>„Betriebe unternehmerisch führen“</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Marktanalyse • Businessplan erstellen • Budget- und Liquiditätsplanung • Marketing: Firmenauftritt, Werbemaßnahmen • Investition und Finanzierung inkl. Vorsorge- und Versicherungsplan • Sozialkompetenz (Umgangsformen entwickeln), Kommunikation intern und extern, Korrespondenz 	<p>Marketing findet als Teilbereich der Handlungskompetenz „Betriebe unternehmerisch führen“ eine Entsprechung in den schweizer Abschlüssen.</p>
--	--	---	--

C. Berufsspezifische arbeitspädagogische Kompetenzen

Der Rahmenlehrplan für Berufsbildner:innen in Lehrbetrieben ist über Bildungsziele (BZ 1 - 4) strukturiert und über inhaltliche Themengebiete etwas konkretisiert. Der Rahmenlehrplan für den Teil IV der Meisterqualifikation ist über Handlungsfelder (HF) strukturiert, die sich an Prozessen ausrichten und wird sowohl über Kompetenzbeschreibungen als auch inhaltliche Hinweise konkretisiert. Da die vorliegenden Unterlagen zum schweizer Abschluss deutlich komprimierter sind, bietet sich hier nur eine grobe Prüfung an, die nach Sichtung der Unterlagen als ausreichend für die Einschätzung der weitgehenden Übereinstimmung erachtet wird.

Deutschland	Schweiz	Anmerkungen
115 Stunden	BBV Art. 44 Abs. 1 Bst. C, 100 Lernstunden	
HF1: Ausbildungsvoraussetzungen prüfen und Ausbildung planen	BZ 4: Das rechtliche, beraterische und schulische Umfeld erfassen, mit ihm und mit den gesetzlichen Vertretungen umgehen	In beiden Positionen geht es im Wesentlichen um die Erfassung von rechtlichen Grundlagen, die Institutionen in der Berufsbildung, Beratungsangebote <u>im jeweiligen Land</u> .
HF 2: Ausbildung vorbereiten und Einstellung von Auszubildenden durchführen Teilw. HF 4: Ausbildung abschließen in Bezug auf: Schriftliche Zeugnisse auf der Grundlage von Leistungsbeurteilungen erstellen	BZ 3: Auswahl, Beurteilung und Förderung der Lernenden Teilweise BZ 4: rechtliche Umfeld erfassen BZ 2a Ausbildungseinheiten situationsgerecht und mit Bezug auf die Berufspraxis der Lernenden planen,	In der Schweiz scheint das Bildungsziel 3 stärker auf die Auswahl fokussiert. In D werden im Zusammenhang mit dem Einstellungsprozess auch rechtliche Aspekte behandelt (entspricht BZ 4 in der Schweiz)
HF 3: Ausbildung durchführen	BZ 2b: Ausbildungseinheiten situationsgerecht und mit	Der Kern der Qualifikationen in beiden Ländern bezieht sich auf

Teilw. HF 4: Ausbildung abschließen in Bezug auf die Vorbereitung auf die Abschlussprüfung	Bezug auf die Berufspraxis der Lernenden durchführen und überprüfen BZ 1: Den Umgang mit Lernenden als Interaktionsprozess gestalten	die Gestaltung der Lernprozesse.
--	---	----------------------------------

Die grundlegenden Kompetenzen, nämlich die Befähigung zum Gestalten von betrieblichen Lehr-Lernprozessen, sind in beiden Fortbildungen gleichermaßen gegeben. Auch ist in beiden Qualifikationen der Bezug zum Einstellungsprozess gegeben - insbesondere die Auswahl und die Beurteilung

Die rechtsbezogenen Inhalte beziehen sich auf die rechtlichen Regelungen des jeweiligen Landes, d.h. dass die Kenntnis über Strukturen des Berufsbildungssystems zwar für die bestehenden Institutionen und Regelungen sensibilisiert, allerdings eine Einarbeitung in das jeweilige andere System erforderlich ist, um tatsächlich in dem jeweils anderen Land hinreichende Grundkenntnisse zu haben. Dieses Wissen könnte ggf. aber auch im Zusammenhang mit der Aufnahme einer Ausbildertätigkeit oder Ausbildungsvertragsschließung nachgeholt werden.

Es ist anzumerken, dass in der Schweiz eine Ausbildungsberechtigung nur nach Durchlaufen eines Kurses erteilt wird - auch Inhaber des deutschen Meistertitels müssten diesen Kurs besuchen.